Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 BMSVG Insolvenz

BMSVG - Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.03.2025

1. (1)Die einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte bilden im Konkurs eine Sondermasse (§ 48 Abs. 1 IO).
2. (2)Durch die Konkurseröffnung enden die Vertragsverhältnisse aus den Beitrittsverträgen.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at